

Der Namen des Schlosses leidet in Urkunden wie bei Geschichtschreibern, von der angegebenen Erbauungszeit an bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, wo er sich allmählich zu der Form Thedinghausen feststellt, nur unerhebliche Abweichungen¹⁾. Fast könnte man versucht werden ihn von „Ding“ abzuleiten, weil das Schloß sehr bald Sitz einer Vogtei wird, die sich dann zu einer ordentlichen Gerichtsbehörde unter der Bezeichnung „Amt“ ausbildet. Allein die ursprüngliche Gerichtsstätte, der ehemalige mallus, hier in den Quellen *judicatum* genannt, befand sich noch um 1609 nicht in Thedinghausen, sondern bei dem nahen Kirchdorfe Lullenhusen, jetzt Lunsen²⁾, und sie ist außerdem weit älter als das Schloß. Es wird auch bei gleichzeitigen Verhandlungen auf dem rechtlichen Gebiete die niederdeutsche weichere Form „deghedingen“, „vordeghedingen“ so regelmäßig gebraucht, daß die in dem Namen des Schlosses ohne Ausnahme harte Anfangssylbe „Te“ oder „Tho“ vor der Wurzelsylbe „ding“ nicht wohl herzuleiten sein würde.

Zweifelhaft bleibt es, ob die in der *vita S. Willehadi* von Ansgar genannte *villa Tadeghem*³⁾ auf eine dem *castrum Tedinhusen* etwa vorhergehende altsassische Niederlassung in unserer Gegend zu beziehen sein könne, wie der gelehrte Herausgeber, aber freilich mit hinzugefügtem Frage-

Kranz *Metrop.* VIII, 36: *A fundamentis erexit arcem Tedinghusen.* Mancke, Beschreibung der Grafsch. Hoya und Diepholz (*Manusc. d. R. Bibl. z. Hannov.*) nimmt S. 237 gleichfalls 1285 für das Erbauungsjahr, jedoch ohne weitere Nachweisung.

1) Vergl. das Register zum Hoyaer Urkundenbuch, pag. 137.

2) *Hoy. Urf.* Bd. I. IV. pag. 22. l. 19. — In einem 1616 aufgenommenen Inventar von „des Amtes Thedinghausen Lade“ wird eine Verhandlung vom 22. Juni 1565 aufgeführt, wonach der Körper eines Angeklagten „zu Lunsen vor das peinliche Halsgericht“ gebracht war. — Dergleichen bezieht sich 1609 das Amt Thedinghausen in zwei Fällen auf die Befugnisse des Gerichts zu Lunsen. (*Königl. Archiv zu Hannover.*)

3) *Pertz Monum. Germ. histor.* SS. II. pag. 389, mir. 34 und Note 27.